

Stadt Strausberg
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde

Speicherung von Daten

In Vorbereitung der Wahlen am 26. Mai 2019 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 92 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde (Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg) zu erklären.

Strausberg, 04.02.2019

Elke Stadeler
Bürgermeisterin